



3. eHealth Konferenz STARTPLATZ Köln

Ärztliche Verordnung von Apps: Gesetzliche und technisch-organisatorische Rahmenbedingungen aus der Praxis

Köln, 28.03.2017



Cebit 2017: Digitalisierung ohne Selbstverwaltung?

Noch bis Freitag ist Hannover als Schauplatz der CeBIT einmal mehr das Mekka der Computerbranche. Für eine zunehmende Zahl von Ausstellern ist Gesundheit ein Thema. Doch Projekte der Selbstverwaltung sucht man vergebens.



Als Verordnung bezeichnet man in der Medizin den ärztlichen Akt der Festlegung einer therapeutischen Maßnahme für einen Patienten bzw. im übertragenen Sinn die Therapiemaßnahme selbst.

Die Verordnung ist an keine bestimmte Form gebunden, sondern kann als konkrete Verhaltensempfehlung ("Ich verordne Ihnen mehr Bewegung") oder als Rezept auftreten. In der medizinischen Alltagssprache wird "Verordnung" jedoch häufig als Synonym für "Rezept" verwendet.

Die Einhaltung der Verordnung ist abhängig von der Patientencompliance bzw. Adherence. Daher sollte in der Regel eine Verordnung mit einem Beratungsgespräch einher gehen.

Ärztliche Verordnungen müssen gemäß § 12 SGB V zweckmäßig, wirtschaftlich und ausreichend sein.

Das bedeutet, der Arzt darf seine Verordnung nicht danach bemessen, ob sie gut oder am besten für den Patienten geeignet ist. Sondern sie darf eben nur ausreichend für das zu behandelnde Leiden sein.

Die Verordnungsfähigkeit regelt (im Kollektivvertrag) der gemeinsame Bundesausschuss. Die Verordnungsfähigkeit von APP's (im ambulanten Sektor) ist dabei bislang nicht gegeben.

Evidenz müssen klinische Studien im Rahmen der stationären Behandlung oder von Selektivverträgen ergeben.

Muster 16

Geburtsjahr		Krankenkasse bzw. Kostenträger						
		AOK Baden-Württemberg						
Geb.-ort		Name, Vorname des Versicherten						
noch		Musterfrau						
		Angela geb. am 26.01.1973						
		Kurzer Weg 27 06/16						
		12345 Musterdorf						
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status						
6818216	G123456789	1 000 1						
Betriebstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum						
628289923	123456789	1 5 0 9 1 4						
Rp. (Bitte Leertümme durchstreichen)								
auf dem	Amoxicillin 500 Tabl. 10 Stück							
auf dem	30 Stück							
auf dem	15.09.14							
6666		Abgabedatum in der Apotheke						
Bei Arbeitsunfall auszufüllen!								
Unfalltag	Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer							
628289923Y								

Hilfsmittel	Z.V.G.	Impf-erfolg	Spr.-St.	Spender	Begleit-	Pflicht	Apotheken-Nummer / K.	
6	7	8	9					
Zuzahlung		Gesamt-Bruno						
Arzneimittel-/Ranmittel-Nr.		Faktor Taxe						
1. Verordnung								
2. Verordnung								
3. Verordnung								

Vertragsarztstempel

Dr. med. W. Muster
Allgemeinmediziner
Langer Weg 13
12345 Musterdorf
Tel. 01000-10020

Unterschrift des Arztes
Muster 16 (04.2004)

... und Medikationsplan



gesundheit
versorgung
kommunikation
gevko

Medikationsplan		für: Walter Weiss								geb. am: 17.04.1952	
Seite 1 von 1		ausgedruckt von: Dr. Hugo Winter Am Kirchplatz, 09011 Dresden Tel: 0351 / 9234-1 E-Mail: p1@die-praxis.de								ausgedruckt am: 20.08.2015	
Wirkstoff	Handelsname	Stärke	Form	mor-gens	mit-tags	vo-mers	zur-Nacht	Einheit	Hinweise	Grund	
Metoprololsuccinat	Metoprololsuccinat 1A Pharma® 95 mg ret	95 mg	Tabl	1	0	0	0	Stck.	Mit 1 Glas Wasser	Herz/Blutdruck	
Ramipril	Ramipril-ratiopharm®	5 mg	Tabl	1	0	0	0	Stck.	Mit ausreichend Flüssigkeit	Blutdruck	
Clopidogrel	Clopidogrel Zentiva®	75 mg	Tabl	0	0	1	0	Stck.		Herz	
Pantoprazol	Pantoprazol dura®	20 mg	Tabl	1	0	0	0	Stck.	1 Stunde vor der Mahlzeit	Magen	
Insulin aspart	NovoRapid® Penfill®	100 E/ml	Amp	20	0	20	0	IE	Wechseln der Injektionsstellen, unmittelbar vor einer Mahlzeit spritzen	Diabetes	
Simvastatin	Simva-Aristo®	40 mg	Tabl	0	0	1	0	Stck.	Mit ausreichend Flüssigkeit	Blutfette	
Torasemid	Torasemid Hexal®	5 mg	Tabl	1	0	0	0	Stck.	Mit etwas Flüssigkeit	Blutdruck	
zeitlich befristete Medikation											
Clarithromycin	Clarithromycin-TEVA®	250 mg	Tabl	alle 12 Std. 1		Stck.	von 1.4. bis 6.4.		Bronchitis		
Selbstmedikation											
Myrtol	GeloMyrtol®	120 mg	Kaps	2	2	2	0	Stck.	Mind. Halbe Stunde vor dem Essen mit einem großen Glas kaltem Wasser	Bronchitis	
Johanniskraut	Laif® Balance	900 mg	Tabl	1	0	0	0	Stck.	Nach dem Frühstück	Stimmung	
Selbstmedikation bei Bedarf											
Magnesium	Magnesium® Verla	121,5 mg	BrTabl	bei Bedarf 1-2		Stck.			Wadenkrämpfe		
Diphenhydramin-HC	Vivinox® Sleep Schlaftabletten stark	50 mg	Tabl	0	0	0	1	Stck.	b. Bed. 30 min vor dem Schlafengehen mit ausreichend Flüssigkeit	Schlafstörungen	

APP's bieten einerseits ein zunehmendes Potential für Diagnostik und Therapie in unterschiedlichsten Bereichen in Bezug auf:

- Compliance
- Wirtschaftlichkeit
- Nutzen

Andererseits sind

- Studien nur selten vorhanden
- Rahmenbedingungen unklar
 - Datenschutz/-sicherheit
 - Einstufung und Anerkennung als Medizinprodukt
 - Akzeptanz bei Patienten & Ärzten

APP's benötigen eine bidirektionale Verbindung (online oder offline) in/von der Arztpraxis -> „Interoperabilität“

APP's müssen aus der Arztpraxis heraus patientenindividuell parametrisierbar sein -> Zielvereinbarung

Ärzte müssen in der Lage sein, den Patienten auf die APP zu schulen -> Akzeptanz und Kompetenz

Der Patient muss die APP „gerne“ anwenden -> Akzeptanz und Compliance -> Evidenz durch Selektivverträge, Einsatz im Kollektivvertrag

Ergebnisse der APP „arzttauglich“ darstellen -> Zielerreichung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. med. Guido Noelle
Geschäftsführer

gevko GmbH
Gesundheit – Versorgung – Kommunikation

Max-Planck-Str. 49 – 53177 Bonn
Französische Str. 48 – 10117 Berlin

T +49 228 850 258 51
M +49 152 015 679 51
F +49 228 850 258 44

guido.noelle@gevko.de
www.gevko.de